[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8026 Zürich

[Ort], [Datum]

**Klage**

[Anrede]

In Sachen

[Firma der Gesellschaft] Klägerin

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagter

[Adresse], [Zürich]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Forderung

stelle ich namens und im Auftrag der Klägerin folgende

RECHTSBEGEHREN

* 1. Der Beklagte sei zur Zahlung von CHF XXX (inkl. MwSt.) nebst Zins zu 5% auf CHF [Betrag ausstehendes Honorar gem. Architektenvertrag] seit dem XX.XX.20XX und auf CHF XXX [Betrag ausstehendes Honorar für Zusatzauftrag] seit dem XX.XX.20XX zu verpflichten.
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Bemerkung 1: Soweit vorab ein Betreibungsbegehren gestellt wurde, wäre zudem die Rechtsöffnung zu beantragen.

Bemerkung 2: Es wird hier davon ausgegangen, dass die Klägerin der Mehrwertsteuer unterliegt und somit zum Vorsteuerabzug zugelassen ist. Die Mehrwertsteuer auf Anwaltshonoraren ist somit zum Vorsteuerabzug zugelassen und ist daher im Rahmen der Parteientschädigung nicht zuzusprechen.

Begründung

I. Formelles

* 1. Der Unterzeichnete ist von der Klägerin gehörig bevollmächtigt.

**BO**: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Im Architektenvertrag vom [Datum], Ziffer 2.1, wurde die SIA-Ordnung 102 (2014) als Vertragsbestandteil vereinbart. Der Vertrag wurde auf der Basis des Vertragsformulars SIA 1001/1 abgefasst. In Ziffer 12 des Vertrages haben die Parteien «den (Wohn-)Sitz des Auftraggebers» als Gerichtsstand vereinbart. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in [Zürich]. Das angerufene Gericht ist somit zuständig.

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

BO: SIA-Ordnung 102 (2014) Beilage 3

BO: Handelsregisterauszug der [Firma der Klägerin] Beilage 4

Bemerkung 3: Die SIA-Ordnung 102 (2014) ist eine allgemeine Geschäftsbedingung. Sie ist beim SIA und in Rechtsbibliotheken erhältlich und es gibt in einem gewissen Umfang auch Rechtslehre und Rechtsprechung dazu. Dennoch gibt es Gerichte, welche die SIA-Ordnung 102 (2014) nicht kennen und sie somit nicht als gerichtsnotorisch einstufen. Entsprechend ist der Inhalt der SIA-Ordnung 102 (2014) vorsichtshalber zu behaupten und zu beweisen.

Bemerkung 4: Es wird im Rahmen dieser Musterklage darauf abgestellt, dass der Vertrag auf der Basis des vom SIA herausgegebenen Vertragsformulars «Planer-/Bauleitungsvertrag» (SIA 1001/1, Ausgabe 2014) abgeschlossen wurde. Dieses Vertragsformular ist auf der Website des SIA unentgeltlich zugänglich (‹<http://www.sia.ch/de/dienstleistungen/sia-norm/vertraege/>› [besucht am: 16.03.2016]). Soweit im Folgenden auf bestimmte Ziffern des «Vertrages» oder des «Architektenvertrages» verwiesen wird, wird damit auf die Ziffern dieses SIA-Vertragsformulars Bezug genommen.

* 1. Mit Datum vom [Datum] stellte das Friedensrichteramt die Klagebewilligung aus und eröffnete diese am gleichen Tag. Durch die Einreichung der Klage mit heutigem Datum wird die Frist von drei Monaten gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO eingehalten.

BO: Klagebewilligung vom [Datum] des Friedensrichteramtes [Ort] im Original

**B**eilage 5

Bemerkung 5: Das Schlichtungsverfahren entfällt bei Streitigkeiten, für die ein Handelsgericht zuständig ist (Art. 198 lit. f ZPO).

* 1. Der Streitwert entspricht dem eingeklagten Betrag und beläuft sich somit auf CHF XXX.

Bemerkung 6: Nach Art. 221 Abs. 1 lit. c ZPO muss der Streitwert in der Klage beziffert werden.

II. Materielles

* 1. Der Beklagte kontaktierte die Klägerin im [Monat] [Jahr] betreffend sein Projekt [Name des Projekts]. Mit E-Mail vom [Datum] erläuterte der Beklagte dabei seine Ziele. Es kam in der Folge zu mehreren Besprechungen, an denen die Klägerin eine Vorstudie und eine Grobkostenschätzung präsentierte.

BO: E-Mail des Beklagten an die Klägerin vom [Datum] **B**eilage 6

BO: Vorstudie vom [Datum] inkl. Grobkostenschätzung Beilage 7

Bemerkung 7: Soweit in Bezug auf die Streitpunkte relevant, wären an dieser Stelle auch Ausführungen zur Vertragsanbahnung und zu den Absichten der Parteien vor und beim Vertragsabschluss einzufügen. Es ist bei Architektenverträgen typisch, dass der Abschluss eines schriftlichen Architektenvertrages erst erfolgt, nachdem der Architekt bereits erste Leistungen erbracht hat (z.B. Vorstudien oder evtl. sogar ein Vorprojekt). Oft existieren daher im Zeitpunkt des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages bereits diverse Dokumente, welche die Ziele und Absichten der Parteien vor und beim Vertragsabschluss aufzeigen (z.B. Korrespondenz, Skizzen, Vorstudien etc.).

* 1. Der Beklagte und die Klägerin haben mit Datum vom [Datum] einen Architektenvertrag betreffend das Projekt «[Name des Projekts]» abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag übernahm es die Klägerin, 100% der Grundleistungen der Phasen 3, 4 und 5 (gem. Art. 7.7 SIA-Ordnung 102 [2014]) zu erbringen, was sich namentlich aus der Beilage 1 zum Architektenvertrag ergibt. Es wurden keine «besonders zu vereinbarenden Leistungen» (im Sinne der SIA-Ordnung 102 [2014]) vereinbart.

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

**BO:** SIA-Ordnung 102 (2014) **Beilage 3**

Bemerkung 8: Soweit es für den Rechtsstreit relevant ist, sollten hier die wesentlichen Vertragsinhalte dargelegt werden.

A. Ausstehendes Honorar gem. Architektenvertrag

* 1. Die Parteien haben für alle Teilphasen des Projekts eine Honorarberechnung nach den aufwandbestimmenden Baukosten (Art. 7 SIA-Ordnung 102 [2014]) vereinbart, und zwar basierend auf der Schlussabrechnung (Ziffer 4.3.1 des Architektenvertrages). Die Parameter zur Berechnung des Honorars wurden in Ziffer 4.3.1 des Architektenvertrages vereinbart.

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

**BO:** SIA-Ordnung 102 (2014)  **Beilage 3**

Bemerkung 9: Wenn eine Bestreitung des gemäss Vertrag geschuldeten Honorars zu erwarten wäre, müssten die vereinbarten Parameter und auch die Berechnungsformel gemäss Art. 7.2 SIA-Ordnung 102 (2014) substantiiert werden. Da hier eine Bestreitung durch den Beklagten nicht erwartet wird, kann die Klägerin darauf vorerst verzichten. Falls wider Erwarten dennoch eine Bestreitung erfolgt, wird die Substantiierung in der Replik nachgeholt.

* 1. Das Projekt wurde im [Monat] [Jahr] abgeschlossen und vom Beklagten zur Nutzung übernommen. Die Klägerin hat die Schlussabrechnung erstellt. Die Baukosten beliefen sich insgesamt auf CHF XXXX (exkl. MwSt.). Davon gelten CHF XXX als «aufwandbestimmende Baukosten» im Sinne von Art. 7.5 der SIA-Ordnung 102 (2014). Basierend auf diesem Betrag und den im Vertrag (Ziffer 4.3.1) vereinbarten Parametern hat die Klägerin ein Gesamthonorar von CHF XXX errechnet und mit Datum vom [Datum] ihre abschliessende Honorarrechnung gestellt. Unter Anrechnung der vom Beklagten geleisteten Akontozahlungen verbleibt ein Saldo von CHF XXX (exkl. MwSt.) zu Gunsten der Klägerin. Auf der Rechnung wurde vermerkt, dass dieser Saldo «innert 30 Tagen» zu zahlen sei. Nicht in diese Honorarrechnung einbezogen wurde die Abrechnung von Zusatzarbeiten, die separat in Rechnung gestellt wurden (vgl. dazu II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 20 ff.).

BO: Honorarrechnung vom [Datum] Beilage 8

Bemerkung 10: Wie in der Bemerkung 9 erwähnt, wird hier davon ausgegangen, dass der Beklagte den Rechnungsbetrag (und damit auch die Berechnungsweise) nicht bestreiten wird. Entsprechend wurde hier auf eine detaillierte Darlegung der Berechnungsweise verzichtet. Sollte der Beklagte den Rechnungsbetrag bestreiten, wäre die Substantiierung in der Replik nachzuholen.

* 1. Der Beklagte wandte sich darauf mit E-Mail vom [Datum] an die Klägerin. Er stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass er Anspruch auf eine Reduktion des Honorars habe, so dass unter Anrechnung der Akontozahlungen kein Honorar mehr geschuldet sei. Er begründete das damit, dass angeblich bestimmte Grundleistungen nicht erbracht wurden, und ausserdem machte er einen Planungsfehler geltend, der aufgrund der entsprechenden Korrekturen am bereits ausgeführten Bau zu Mehraufwand beim [Bauunternehmer] und entsprechenden Mehrkosten beim Bauherrn geführt habe, wofür die Klägerin angeblich hafte:
     1. [Zusammenfassung der Position des Beklagten betreffend die angeblich nicht erbrachten Grundleistungen]
     2. [Zusammenfassung der Position des Beklagten betreffend den angeblichen Planungsfehler]

BO: E-Mail vom [Datum] von Herrn [Name] an [Beklagte] Beilage 9

Bemerkung 11: Grundsätzlich wäre es nicht Sache des Klägers, in der Klageschrift auf die Einwendungen einzugehen, welche der Beklagte vorprozessual gegen die Honorarforderung erhoben hat. Der Kläger könnte abwarten, ob der Beklagte diese Einwendungen in der Klageantwort überhaupt geltend macht. Es gilt hier abzuwägen: Wo mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Beklagte die vorprozessual erhobenen Einwendungen auch im Prozess erheben wird, ist es in der Regel von Vorteil, die Einwendungen des Beklagten bereits in der Klageschrift zu thematisieren (zu den Gründen dafür vgl. I. Vorbemerkungen, 2. Probleme und Risiken der Honorarklage, Rz 9).

* 1. Die Klägerin antwortete darauf mit E-Mail vom [Datum] wie folgt: «XXXX». In der Folge kam es zu einem leider unergiebigen Austausch von Korrespondenz – letztlich auch unter Beteiligung der zwischenzeitlich beidseits eingeschalteten Anwälte. Eine Mahnung erfolgte durch das Schreiben der Klägerin vom [Datum]. Der Beklagte ist in seiner Korrespondenz stets von der Honorarberechnung gemäss der Rechnung der Klägerin vom [Datum] ausgegangen, wobei er aber einen Abzug in der Höhe des Rechnungssaldos behauptet (der von der Klägerin bestritten wird). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte die Berechnungsweise des Honorars (d.h. die massgebenden Parameter einschliesslich der Bausumme) anerkennt.

BO: E-Mail vom [Datum] der Klägerin an Herrn [Name] Beilage 10

BO: Schreiben (Mahnung) vom [Datum] der Klägerin an Herrn [Name] Beilage 11

BO: [weitere relevante Streitkorrespondenz]

Bemerkung 12: Soweit relevant sollten die Korrespondenz und deren Inhalt natürlich dargelegt werden. Relevant ist beispielsweise eine Mahnung (Art. 102 OR). Häufig ist der Streitkorrespondenz nur zu entnehmen, dass sich die Parteien nicht einig sind und wie sie argumentieren. Der strittige Sachverhalt selber bleibt davon unberührt – ausser natürlich, wenn aus der Korrespondenz hervorgeht, dass bestimmte Positionen anerkannt werden.

Bemerkung 13: Die Streitkorrespondenz beinhaltet oft auch Vergleichsvorschläge. Rechtsanwälte, die Mitglieder des schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) sind, haben dabei Art. 26 der Standesregeln zu beachten: «Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte informieren das Gericht nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gegenpartei über deren Vorschläge zur Beilegung der Streitsache.» Diese Regel gilt nicht nur für Vergleichsvorschläge, die unter Anwälten gemacht wurden. Die Einhaltung von Art. 26 der Standesregeln kann heikel sein: Im Hinblick auf eine gerichtliche Vergleichsverhandlung kann es im Interesse einer Partei sein, dem Gericht aufzuzeigen, zu welchen Konzessionen die Gegenpartei schon vorprozessual bereit war. In der Regel wird das Gericht nämlich keinen Vergleich vorschlagen, der hinter die vorprozessualen Positionen zurückgeht. Genau dieses faktische Behaften auf dem vorprozessualen Vergleichsvorschlag will Art. 26 aber vermeiden. Zur Förderung aussergerichtlicher Vergleiche soll es den Parteien ermöglicht werden, schon vorprozessual ihre maximale Konzessionsbereitschaft offenzulegen, ohne dabei befürchten zu müssen, darauf vor Gericht faktisch behaftet zu werden.

* 1. Betreffend die angeblich nicht ausgeführten Grundleistungen ist zu sagen, dass diese Leistungen nicht geschuldet waren bzw. ohnehin erbracht wurden.
  2. Zutreffend ist, dass auf einen Kostenvoranschlag in der Phase «Projektierung» (Ziff. 4.32 SIA-Ordnung 102 [2014]) in Absprache mit dem Beklagten verzichtet wurde, weil man die Kostenprognose direkt auf der Basis von konkreten Unternehmerofferten in der Phase «Ausschreibung» erstellte – was auch wesentlich verlässlicher war. Der Beklagte hat vorprozessual behauptet, er habe angesichts des Verzichts auf einen Kostenvoranschlag mit einer Honorarreduktion rechnen dürfen. Dem steht indessen Art. 7.16 SIA-Ordnung 102 (2014) explizit entgegen: «Kostenvoranschlag und Ausschreibungen ergänzen sich. Verzichtet der Auftraggeber darauf, den Kostenvoranschlag in der Teilphase Bauprojekt erstellen zu lassen, so erhöht sich in der Folge der Aufwand für die Leistung Ausschreibung um den Aufwand für die Leistung Kostenvoranschlag.» Der Beklagte konnte daher nicht erwarten, dass der Verzicht auf einen Kostenvoranschlag zu einer Honorarreduktion führen würde.

**BO:** E-Mail-Korrespondenz vom [Datum] zwischen den Parteien betreffend Verzicht auf einen Kostenvoranschlag in der Phase «Projektierung» **Beilage 12**

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

BO: SIA-Ordnung 102 (2014) Beilage 3

Bemerkung 14: Der Beklagte wird dagegen vielleicht einwenden, dass er z.B. die entsprechende Korrespondenz der Architektin nach dem Vertrauensprinzip trotz Art. 7.16 SIA-Ordnung 102 (2014) als Verzicht auf das entsprechende Honorar verstehen durfte – insbesondere wenn die SIA-Ordnung 102 (2014) zwar als Vertragsbestandteil vereinbart wurde, aber diese ihm weder bekannt war noch ihm je übergeben wurde.

* 1. Der Beklagte machte vorprozessual auch geltend, dass die Klägerin ihn bei der Auseinandersetzung betreffend den Werklohn des Unternehmers X nicht hinreichend unterstützt habe. Namentlich habe er einen Teil der Korrespondenz selber führen müssen und letztlich sogar einen Anwalt beauftragt. Der Beklagte hat daher geltend gemacht, das Honorar der Klägerin sei entsprechend zu reduzieren. Auch diese Gegenforderung des Beklagten ist indessen nicht berechtigt: Die Klägerin hatte als Architektin diverse Leistungen aus dem Bereich der Bauleitung zu erbringen. Die Rolle eines Rechtsanwaltes des Bauherrn fällt aber nicht darunter. In der Rolle der Bauleitung hat die Klägerin die Rechnungen des Unternehmers X pflichtgemäss geprüft und beanstandet. Die Klägerin hat nicht zu vertreten, dass anschliessend (vorerst) keine Einigung mit dem Unternehmer X gefunden werden konnte und dieser dann sogar eine provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts erwirkte. Die Rechtsvertretung war nicht Teil der vereinbarten Grundleistungen (gemäss SIA-Ordnung 102 [2014]) und die Klägerin hatte auch nicht zu vertreten, dass die Situation gegenüber dem Unternehmer X eskalierte.

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

BO: SIA-Ordnung 102 (2014) Beilage 3

Bemerkung 15: Der Leistungsbeschrieb der SIA-Ordnung 102 (2014) enthält keine Aussage darüber, welche Leistungen der Bauherr im Falle einer Auseinandersetzung über den Werklohn eines Unternehmers vom Architekten als Grundleistungen erwarten kann. Die SIA-Ordnung 103 (Ausgabe 2014, «Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure») sieht in Art. 4.3.52 dagegen explizit vor, dass das «Prüfen und Beurteilen von Nachträgen» und das «Beraten des Auftraggebers im Falle von Prozessen gegen Unternehmer, gegen Dritte, wegen Konkursen usw.» als «besonders zu vereinbarende Leistungen» zu qualifizieren sind. Sie sind somit in den Grundleistungen nicht enthalten und bei einer Vergütung nach den aufwandbestimmenden Baukosten zusätzlich zu vergüten.

* 1. Der Beklagte hat sodann geltend gemacht, es seien einzelne im Leistungsbeschrieb der SIA-Ordnung 102 (2014) erwähnte Grundleistungen gar nicht erbracht worden, woraus er einen Anspruch auf Reduktion des Honorars ableitet. Der Beklagte verkennt damit den Grundgedanken des Leistungsbeschriebs gemäss SIA-Ordnung 102 (2014): Art. 4 der SIA-Ordnung 102 (2014) lautet wie folgt: «Im Leistungsbeschrieb wird auf die vom Auftragnehmer üblicherweise in den Teilphasen zu erbringenden Leistungen und Entscheide hingewiesen.» Entsprechend gilt gemäss Art. 7.1.5 SIA-Ordnung 102 (2014) Folgendes: «Der aufgabenbedingte Wegfall von Grundleistungen hat keine Minderung des Honorars zur Folge, sofern das vereinbarte Ziel der Teilphase ohne Qualitätseinbusse erreicht wird.» Es ist dem Beklagten somit verwehrt, das Honorar zu kürzen, nur weil einzelne im Leistungsbeschrieb erwähnte Leistungen für die Zielerreichung nicht nötig waren. Dass die Ziele der Teilphasen nicht erreicht wurden, hat der Beklagte vorprozessual zu Recht nie behauptet. Es gibt somit keinen Anspruch auf eine Honorarminderung, nur weil einzelne im Leistungsbeschrieb der SIA-Ordnung 102 (2014) erwähnte Leistungen im konkreten Fall nicht nötig waren.

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

BO: SIA-Ordnung 102 (2014) Beilage 3

Bemerkung 16: Vgl. zu Ziff. 7.1.5 SIA-Ordnung 102 (2003) die Ausführungen von Egli/Stöckli, Planerhonorar, S. 342 f., welche die Auffassung vertreten, dass Art. 7.1.5 sich als «ungewöhnlich» im Sinne der sog. Ungewöhnlichkeitsregel erweisen kann. Die Ungewöhnlichkeitsregel schränkt die Geltung vorformulierter allgemeiner Geschäftsbedingungen ein, indem von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Vertragsbedingungen alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen sind, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist. Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt. Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (BGE 135 III 1 E. 2.1 mit Hinweisen).

* 1. Angesichts der unbestrittenen Zielerreichung würde das vom Beklagten vorprozessual behauptete Nichterbringen von Leistungen letztlich nichts anderes bedeuten, als dass diese Leistungen zur Zielerreichung nicht nötig waren und somit gemäss Art. 7.1.5 SIA-Ordnung 102 (2014) auch nicht geschuldet waren. Dennoch ist hiermit festzuhalten, dass die vorprozessuale Behauptung des Beklagten, wonach diverse Leistungen nicht erbracht wurden, unzutreffend ist. Namentlich die folgenden Leistungen wurden durchaus erbracht: [Ausführungen wann, wie, von wem etc. die Leistungen erbracht wurden].

**BO**: [Beweismittel, welche die Erbringung der Leistungen belegen, z.B. Zeugen, Arbeitsergebnisse betr. die angeblich nicht erbrachten Leistungen, Stundenrapporte; Protokolle, Korrespondenz etc.] Beilage XX

BO: Herr [Name], [Privatadresse] als Zeuge

Bemerkung 17: Soweit der Auftraggeber bestreitet, dass der Auftragnehmer eine geschuldete Leistung erbracht hat, ist es Sache des Auftragnehmers (der aus der Erbringung der Leistung Honorarforderungen ableitet), die Erbringung der Leistungen zu behaupten und zu beweisen. Relevant ist dies indessen nur, wenn die betreffende Leistung wirklich geschuldet war – was angesichts von Art. 7.1.5 SIA-Ordnung 102 (2014) durchaus in Frage gestellt werden kann.

* 1. Der Beklagte hat sodann vorprozessual geltend gemacht, die Klägerin habe einen Planungsfehler zu verschulden, und zwar [Beschrieb des angeblichen Planungsfehlers]. Aufgrund dieses angeblichen Fehlers habe der Unternehmer X den Bauteil Y falsch ausgeführt. Dies habe der Beklagte dann bemerkt und vom Unternehmer eine Korrektur verlangt. Der Unternehmer habe diese Korrektur ausgeführt, aber sich auf den Standpunkt gestellt, dass die ursprüngliche Ausführung dem Plan der Klägerin entsprochen habe und somit, was ihn als Unternehmer betrifft, damit als mängelfrei zu gelten habe. Die Kosten der Korrektur habe der Unternehmer als Nachtrag zusätzlich in Rechnung gestellt und zwar im Betrag von CHF XXX (inkl. MwSt.). Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin ihm für diesen Betrag hafte.

BO: Schreiben vom [Datum] von Herrn [Name] an die Klägerin Beilage 13

* 1. Der vorprozessuale Vorwurf des Beklagten, die Klägerin habe einen Planungsfehler zu verantworten, ist nicht haltbar: [Gründe, warum dies nicht haltbar ist].

BO: [Beweismittel, welche aufzeigen, dass der Vorwurf eines Planungsmangels nicht haltbar ist bzw. Beweismittel, welche aufzeigen, dass die Planung einwandfrei war] Beilage XX

BO: Herr [Name Bauleiter], [Privatadresse] als Zeuge

Bemerkung 18: Es sind diverse Gründe denkbar, warum die Planung nicht als mangelhaft gelten kann, obschon die Ausführung vom Bauherrn als mangelhaft erachtet wird. Denkbar ist beispielsweise, dass die Architektin falsche Angaben von Dritten (z.B. vom Geometer, vom Ingenieur oder vom Unternehmer) erhalten hat. Denkbar ist auch, dass der Bauherr im Projektpflichtenheft unvollständige oder falsche Anforderungen an das Bauwerk definiert hat (ohne dass die Architektin das erkennen konnte). Manchmal ist der Vorwurf mangelhafter Planung auch auf Zielkonflikte zwischen Ästhetik, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität zurückzuführen. In einigen Fällen kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein, was als Planungsmangel gelten muss und was noch im gestalterischen Ermessen des Architekten liegt. Grundsätzlich sollte der Architekt solche Zielkonflikte mit dem Bauherrn besprechen und dessen Einverständnis zur gewählten Lösung einholen. Die Brisanz der Zielkonflikte hängt indessen auch von den Empfindlichkeiten des Bauherrn ab und ist somit für den Architekten nicht in jedem Fall im Voraus erkennbar.

Bemerkung 19:Möglich wäre auch, dass dem Architekten zwar ein Planungsfehler unterlaufen ist, aber gegenüber dem Unternehmer, welcher das (falsch) geplante Werk ausgeführt hat, der Vorwurf erhoben werden kann, dass er den Planungsfehler hätte bemerken und abmahnen müssen: Pläne gelten als Weisungen und nach Art. 369 OR hat der Unternehmer Weisungen abzumahnen, wenn diese die Mangelhaftigkeit des Werks verursachen können. Diese gesetzliche Regelung indessen ist für den Fall einzuschränken, dass die Weisungen des (selbst sachverständigen oder fachmännisch beratenen) Bestellers ihrerseits sachverständig erteilt werden. Verfügt der Besteller über den erforderlichen (nicht nur über allgemeinen) Sachverstand, wird der Unternehmer von seiner Haftung auch dann befreit, wenn er eine Abmahnung unterlassen hat, es sei denn, er habe die Fehlerhaftigkeit der Weisung erkannt oder er hätte sie, weil für ihn offensichtlich, erkennen müssen (BGE 116 II 454 E. 2.c; BGer 4A\_213/2015 vom 31.08.2015 E. 4.4.2; 4A\_343/2008 vom 05.05.2009 E. 5.4.2; 4A\_166/2008 vom 07.08.2008 E. 2.1). Der Architekt könnte sich also auf den Standpunkt stellen, dass sein Planungsfehler geradezu offensichtlich war und daher vom Unternehmer hätte abgemahnt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aus der Sicht des Architekten natürlich insofern heikel, als er damit z.B. riskiert, dass seine Berufshaftpflichtversicherung eine Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit thematisieren könnte. Falls der Architekt dennoch entsprechend argumentiert, könnte er gegenüber dem Bauherrn allenfalls die Verletzung einer Schadenminderungspflicht geltend machen: Wenn der Unternehmer hätte abmahnen müssen (also z.B. wenn die Mangelhaftigkeit der Pläne für ihn offensichtlich war) und er dies unterlassen hat, haftet er für den entsprechenden Mangel (Art. 369 OR). Entsprechend hätte der Bauherr vom Unternehmer grundsätzlich die unentgeltliche Nachbesserung fordern können. Allerdings hätte der Unternehmer dem entgegengehalten, dass ein beschränktes Selbstverschulden des Bauherren bestehe (weil sich dieser das Handeln des Architekten als Handeln einer Hilfsperson nach Art. 101 OR anrechnen lassen muss). Soweit die SIA-Norm 118 anwendbar ist, gilt dann Folgendes: Art. 166 Abs. 4 i.V.m. Art. 169 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 170 Abs. 3 SIA 118 sehen vor, dass bei Teil- bzw. Mitverschulden eine Reduktion des Minderwertabzugs bzw. eine angemessene Verteilung der Verbesserungskosten zwischen Unternehmer und Bauherr stattfindet. Der Bauherr hätte im Anwendungsbereich der SIA-Norm 118 aufgrund des Planungsfehlers seiner Hilfsperson (Architekt) einen Teil der Nachbesserungskosten selber übernehmen müssen. Nur insoweit als er einen Teil nicht hätte übernehmen müssen (und dennoch bezahlt hat), könnte der Architekt allenfalls eine Verletzung der Schadenminderungspflicht geltend machen. Ob dieser Einwand stichhaltig wäre, hängt insbesondere auch davon ab, ob die volle Bezahlung der Nachbesserung durch den Bauherren den entsprechenden Regressanspruch des Architekten auf den Unternehmer untergehen liess – was durch Auslegung der Erklärungen zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer festzustellen ist. Wenn nämlich ein Werkmangel durch zwei Baubeteiligte kausal verursacht wurde (hier: Planungsfehler des Architekten und fehlende Abmahnung des Unternehmers) haften die Baubeteiligten dem Bauherrn gegenüber als unechte Solidarschuldner in analoger Anwendung von Art. 51 OR (BGE 130 III 362 E. 5.2; 119 II 127 E. 4.b), so dass der Baubeteiligte, welcher vom Bauherrn in Anspruch genommen wurde, entsprechend Art. 51 OR gegen die Mitverursacher regressieren kann. Wenn nun also der Architekt vom Bauherren in Anspruch genommen wird, sollte er gegen den Unternehmer regressieren können. Wenn er dies aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, nicht kann, muss sich der Bauherr das entgegenhalten lassen. Vgl. dazu auch Art. 1.7.21 SIA-Ordnung 102 (2014) und Krauskopf, Planer, Rz 15.170 ff.).

* 1. Es ist sodann festzustellen, dass der Beklagte den angeblichen Planungsmangel erst geltend gemacht hat, als der Unternehmer die vom Beklagten verlangte bauliche Korrektur schon vorgenommen hatte. Dabei ist von Bedeutung, dass die bauliche Korrektur vor der Abnahme des Werkes des betreffenden Unternehmers erfolgte. Dies ist insbesondere mit Blick auf Art. 1.9.4 der SIA-Ordnung 102 (2014) relevant. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

«Mängel sind innert 60 Tagen seit der Entdeckung zu rügen.»

«Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel des unbeweglichen Werkes bzw. eines Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Den aus verzögerter Rüge entstehende Schaden trägt der Auftraggeber.»

Der Beklagte hätte demnach einen allfälligen Planmangel, der noch nicht zu einem Mangel des abgenommenen Bauwerks geführt hat, innert 60 Tagen nach der Entdeckung des Mangels gegenüber der Klägerin rügen müssen. Das hat er nicht getan und entsprechend kann er sich nun ohnehin nicht mehr auf den behaupteten «Planungsfehler» berufen.

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

BO: SIA-Ordnung 102 (2014) Beilage 3

**Bemerkung 20:** Der Gesamtvertrag des Architekten («contrat d’architecte global») umfasst sowohl Planungsleistungen als auch die Bauleitung. Dieser Vertrag gilt als gemischter Vertrag (BGer 4A\_663/2012 vom 06.03.2013 E. 3; 4A\_471/2010 vom 02.12.2010 E. 4.3.2; BGE 127 III 543 = Pra 2001 Nr. 194 E. 2.a). Wo wie bei der Mängelhaftung nur einzelne Leistungen des Architekten zu beurteilen sind, ist eine Spaltung der Rechtsfolgen denkbar, indem sich etwa die Haftung für einen Planfehler aus Werkvertrag, jene für unsorgfältige Bauaufsicht aus Auftrag ergeben kann (BGE 109 II 462 E. 3.c und d; 4A\_55/2012 vom 31.07.2012 E. 4.4; 4A\_53/2012 vom 31.07.2012 E. 3.4; BGer 4A\_252/2010 vom 25.11.2010 E. 4.1). Nach der Rechtsprechung sind Projektierungsarbeiten, die in einem zu realisierenden Projekt ihren Niederschlag finden bzw. das Erstellen von Plänen den Be-stimmungen über den Werkvertrag zu unterstellen (BGE 134 III 361 E. 5.1; 130 III 362 E. 4.1; BGer 4A\_90/2013 vom 10.06.2013 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Nach werkvertraglichen Grundsätzen (vgl. Art. 370 Abs. 3 OR) zu rügen sind gegenüber dem Architekten bzw. Ingenieur somit Mängel an den von diesen erstellten Plänen, da sich die Haftung für Planungsfehler nach werkvertraglichen Regeln richtet (BGer 4A\_55/2012 vom 31.07.2012 E. 4.4 und 5.1 f.; 4A\_53/2012 vom 31.07.2012 E. 3.4 und 4.1 f.).

**Bemerkung 21:** Die Rügefrist von 60 Tagen gemäss Art. 19.4 SIA-Ordnung 102 (2014) ist gegenüber dem Gesetz, welches eine sofortige Rüge vorsieht (Art. 370 Abs. 3 OR), eine wesentliche Besserstellung des Auftraggebers. Dennoch fällt Folgendes auf: Plan- und Berechnungsmängel, welche zu einem Mangel des unbeweglichen Werkes führen, kann der Auftraggeber «während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen» (Art. 1.9.4 SIA-Ordnung 102 [2014]). Es ist nicht kohärent, dass ein Planmangel, der zu einem Baumangel des abgenommenen Werkes führt, während zwei Jahren jederzeit gerügt werden kann, während ein Planmangel, der vor der Abnahme bemerkt wird und daher nicht zu einem Baumangel des abgenommenen Werkes führt, innert 60 Tagen gerügt werden muss.

* 1. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Gründe, welche der Beklagte vorprozessual zwecks Reduktion des vertraglich vereinbarten Honorars geltend gemacht hatte, nicht standhalten. Der Rechnungssaldo von CHF XXX (exkl. MwSt.) ist somit ausgewiesen und vom Beklagten zu bezahlen.

B. Ausstehendes Honorar aus Zusatzarbeiten

* 1. Die Klägerin hat zusätzlich zu den Leistungen gemäss Vertrag vom [Datum] folgende Leistungen als Zusatzleistungen erbracht: [zusätzliche Leistungen]. Sie hat dafür am [Datum] den Betrag von CHF XXX (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wurde vom Beklagten vorprozessual bestritten und daher nicht bezahlt. Die Klägerin hat mit Schreiben vom [Datum] zur Zahlung gemahnt.

BO: Rechnung vom [Datum] der Klägerin an den Beklagten Beilage 14

**BO:** Mahnung vom [Datum] der Klägerin an den Beklagten **Beilage 15**

* 1. Die zusätzlichen Leistungen wurden vom Beklagten am [Datum] gegenüber Frau [Name] mündlich in Auftrag gegeben. Dies erfolgte im Rahmen der Sitzung vom [Datum] und ist im entsprechenden Protokoll vermerkt. Dieses Protokoll wurde von der Klägerin erstellt und dem Beklagten mit E-Mail vom [Datum] zugesandt. Der Beklagte hat dem Protokoll nicht widersprochen. Der Beklagte erhielt zudem am [Datum] das [Resultat der Zusatzarbeiten] und äusserte sich dazu mit E-Mail vom [Datum], wobei er auch dabei in keiner Weise zum Ausdruck brachte, dass er diese Leistungen nicht akzeptiere oder als nicht bestellt betrachte. Er stellte sich vorprozessual indessen auf den Standpunkt, dass ihm nicht mitgeteilt worden sei, dass die entsprechenden Leistungen im Leistungsbeschrieb gemäss SIA-Ordnung 102 (2014) nicht enthalten waren. Er macht geltend, dass er auf die Zusatzleistungen verzichtet hätte, wenn er entsprechend informiert worden wäre.

BO: Protokoll der Besprechung vom [Datum] Beilage 16

BO: Frau [Name Bauleiterin], [Privatadresse] als Zeuge

BO: Beklagter Parteibefragung

BO: E-Mail vom [Datum] von der Klägerin an den Beklagten Beilage 17

BO: [Arbeitsergebnis der Zusatzarbeiten] Beilage 18

BO: E-Mail vom [Datum] des Beklagten an die Klägerin Beilage 19

**Bemerkung 22:** Im Werkvertragsrecht trägt der Unternehmer die Beweislast dafür, dass eine Zusatzbestellung erfolgt ist (BGer 4A\_559/2011 vom 11.01.2012 E. 2.1.2). Somit trägt der Unternehmer auch die Beweislast, wenn er geltend macht, ein Aufwand sei nicht vom Pauschalpreis gedeckt (BGer 4A\_291/2007 vom 29.10.2007 E. 4.3). Dasselbe muss analog auch für Vertragsverhältnisse gelten, die als Auftrag (Art. 394 ff. OR) qualifiziert werden. Insofern kann hier offen bleiben, ob die konkreten Zusatzarbeiten eher als Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) oder als Auftrag (Art. 394 ff. OR) zu qualifizieren wären.

Bemerkung 23: Der Beklagte machte hier im Wesentlichen die Verletzung einer Informationspflicht geltend, namentlich dass er sich anders verhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt, als diese geschuldet war, die pflichtgemässe Information erhalten hätte. Der Bauherr macht also jenen Schaden geltend, den er vermieden hätte, wenn über die Entgeltlichkeit der zusätzlichen Leistungen informiert worden wäre (Vertrauensschaden). Der Bauherr, der einen Vertrauensschaden geltend macht, hat darzulegen und zu beweisen, dass er sein Verhalten bei einer pflichtgemässen Kosteninformation geändert hätte (BGer 4A\_271/2013 vom 26.09.2013 E. 5.1). Da dieser hypothetische Kausalverlauf nicht strikte bewiesen werden kann, genügt es, dass er nach den Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als überwiegend wahrscheinlich erscheint ([BGE 124 III 155](http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=pus&query_words=siegenthaler&rank=0&azaclir=aza&highlight_docid=atf%3A%2F%2F124-III-155%3Ade&number_of_ranks=0#page155) E. 3.d). Im vorliegenden Fall müsste der Bauherr also darlegen, dass er auf die Zusatzleistungen verzichtet hätte und dass ihm diese keinen Mehrwert gebracht haben.

Bemerkung 24: Zu beachten wäre eigentlich auch Art. 5.2 der SIA-Ordnung 102 (2014): Eine Veränderung der Grundlagen, Termine, Anforderungen oder des Umfangs der zu erbringenden Leistungen oder der erwarteten Ergebnisse hat in der Regel eine Anpassung der Vergütung zur Folge. Der Architekt ist verpflichtet, den Auftraggeber umgehend zu informieren und einen Vorschlag zu unterbreiten. Der Auftraggeber entscheidet zeitnah über den Vorschlag. Im vorliegenden Fall verweist die Klägerin nicht auf diese Bestimmung, weil sie die darin vorgesehene Informationspflicht nicht oder zumindest schlecht erfüllt hat. Wenn die Gegenpartei in der Klageantwort darauf eingeht, wird sich die Klägerin in der Replik mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Folgen die Nichteinhaltung von Art. 5.2 SIA-Ordnung 102 (2014) hat (vgl. dazu Siegenthaler, SIA-Ordnungen, S. 45 f.).

* 1. Die zusätzlichen Leistungen [zusätzliche Leistungen benennen] sind im Leistungsbeschrieb gemäss Art. 4 SIA-Ordnung 102 (2014) nicht erwähnt, zumindest nicht als Grundleistungen. Sie sind daher von der vereinbarten Vergütung nach den aufwandbestimmenden Baukosten nicht erfasst und somit zusätzlich zu vergüten. Die Parteien haben die Ziffer 4.5 des verwendeten Vertragsformulars (SIA 101/1) nicht ausgefüllt. Dies bedeutet, dass keine Vereinbarung existiert, wie die sog. «nicht abschliessend definierten Leistungen» vergütet werden müssen. Anzuwenden sind somit die gesetzlichen Regeln bzw. die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach der Richter bei Fehlen einer Honorarvereinbarung die Entschädigung beim Werkvertrag – gleich wie beim Auftrag – nach allgemeinen Prinzipien so festzulegen hat, dass sie den erbrachten Leistungen entspricht und unter Berücksichtigung der Umstände objektiv verhältnismässig ist (BGer 4A\_271/2013 vom 26.09.2013 E. 7.4).

**BO**: Architektenvertrag vom [Datum] zwischen [Firma der Klägerin] und [Name des Beklagten] Beilage 2

**BO:** SIA-Ordnung 102 (2014)  **Beilage 3**

Bemerkung 25: Das volle Zitat aus BGer 4A\_271/2013 vom 26.09.2013 E. 7.4 lautet: «Nach der Rechtsprechung sind Projektierungsarbeiten, die in einem zu realisierenden Projekt ihren Niederschlag finden bzw. das Erstellen von Plänen den Bestimmungen über den Werkvertrag zu unterstellen (BGE 134 III 361 E. 5.1; 130 III 362 E. 4.1; BGer 4A\_90/2013 vom 10.06.2013 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Ist der Preis für ein Werk nicht bestimmt worden, so wird er gemäss Art. 374 OR nach Massgabe des Wertes der Arbeit und Aufwendungen des Unternehmers festgesetzt. Damit hat der Richter bei Fehlen einer Honorarvereinbarung die Entschädigung beim Werkvertrag – gleich wie beim Auftrag – nach allgemeinen Prinzipien so festzulegen, dass sie den erbrachten Leistungen entspricht und unter Berücksichtigung der Umstände objektiv verhältnismässig ist (BGer 4C.158/2001 vom 15.10.2001 = SJ 2002 S. 204 E. 1.b; vgl. auch: BGer 4C.472/1995 vom 03.10.1996 E. 2.c; 4C.261/2005 vom 09.12.2005 E. 2.1). Sowohl beim Werkvertrag als auch beim Auftrag sind die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Personal- und Sach- und General- oder Gemeinkosten die Hauptkriterien für die Bewertung der Arbeit (Egli/Stöckli, Planerhonorar, S. 326 f.; vgl. auch: Gauch, Werkvertrag, Rz 948 f.). In der Lehre wird zwar namentlich von Gauch die Meinung vertreten, insoweit seien bei einem Werkvertrag grundsätzlich die effektiven Selbstkosten massgebend (Gauch, Werkvertrag, Rz 948 mit Hinweisen). Auch dieser Autor geht jedoch davon aus, die Parteien vereinbarten in der Praxis oftmals stillschweigend, dass sich der Aufwand nach der Übung bestimme, wofür bei Alltagsgeschäften eine starke (natürliche) Vermutung spreche. Diesfalls schulde der Besteller die Vergütung, die nach allgemein anerkannter Auffassung am Ort und zur Zeit der Werkausführung für den betreffenden Aufwand bezahlt werden müsse (Gauch, Werkvertrag, Rz 950 f.).»

Bemerkung 26: Zu beachten wäre auch Art. 7.11 der SIA-Ordnung 102 (2014) betreffend «zusätzlich zu honorierende Leistungen». Der Grundsatz lautet dort, dass zusätzliche Arbeiten «nach dem effektiven Zeitaufwand (Art. 6) honoriert» werden. Diese Regelung kann aber nur angewendet werden, wenn im Vertrag vereinbart wurde, wie die Honorierung nach Art. 6 konkret erfolgen soll, z.B. «nach Gehältern» oder «nach mittleren Stundenansätzen» etc.

* 1. Bei der Klägerin ist für die Erbringung der Zusatzarbeiten folgender Zeitaufwand angefallen:

[Datum]: Frau [Name], leitende Architektin: [Tätigkeit], [Dauer]

[Datum]: Herr [Name], Zeichner: [Tätigkeit], [Dauer]

[Datum]: Frau [Name], Architektin: [Tätigkeit], [Dauer]

Dieser Aufwand war nötig und angemessen, um das [Arbeitsergebnis] zu erstellen.

BO: Interne Stundenrapporte von Frau [Name] Beilage 20

BO: Frau [Name], [Privatadresse] als Zeugin

BO: Interne Stundenrapporte von Herrn [Name] Beilage 21

BO: Herr [Name], [Privatadresse] als Zeugin

BO: Interne Stundenrapporte von Frau [Name] Beilage 22

BO: Frau [Name], [Privatadresse] als Zeugin

BO: [Arbeitsergebnis, wie z.B. ein Plan, eine Berechnung etc.]

BO: Gerichtliches Gutachten

Bemerkung 27: Die Anforderungen an die Substantiierung einer aufwandbasierten Vergütung sind hoch, denn die Grundlage einer Entschädigung nach Aufwand bildet der bei sorgfältigem Vorgehen objektiv notwendige Aufwand (BGer 4A\_15/2011 vom 03.05.2011 E. 3.3). Der geltend gemachte Aufwand muss daher so dargelegt werden, dass dessen Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden kann. Dies setzt nachvollziehbare Angaben zu den erbrachten Arbeiten und den dafür aufgewendeten Arbeitsstunden voraus (BGer 4A\_271/2013 vom 26.09.2013 E. 6.2; vgl. 4A\_291/2007 vom 29.10.2007 E. 3.4). Die Überprüfung der Angemessenheit des Aufwandes erfordert in den meisten Fällen Fachkenntnisse, die von einem Gericht nicht erwartet werden können (ausser natürlich von einem Fachgericht). Es muss daher ein gerichtliches Gutachten als Beweismittel genannt werden.

* 1. Die Klägerin hat für ihre Zusatzarbeiten Anspruch auf eine übliche Vergütung. Die übliche Vergütung liegt bei einer leitenden Architektin bei CHF XXX/h (exkl. MwSt.), bei einer Architektin bei CHF XXX/h (exkl. MwSt.) und bei einem Zeichner bei CHF XXX/h (exkl. MwSt.). Das entspricht auch den Honorarempfehlungen, welche von der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) für das Jahr [Jahr] herausgegeben wurden. Die Selbstkosten der Klägerin liegen ebenfalls im Bereich dieser üblichen Vergütung, was im Bestreitungsfalle in der Replik detailliert würde.

BO: Gerichtliches Gutachten

BO: «Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren» der KBOB für das Jahr [Jahr] Beilage 23

Bemerkung 28: Im Urteil BGer 4A\_271/2013 vom 26.09.2013 liess es das Bundesgericht genügen, dass der Auftragnehmer einen bestimmten Stundentarif als üblich behauptet hatte und dazu eine gerichtliche Expertise beantragte. Dennoch ist zu empfehlen, die «Üblichkeit» soweit möglich zu substantiieren. Gegenwärtig erlässt die KBOB jährlich Honorarempfehlungen für Architekten und Ingenieure. Darauf kann z.B. verwiesen werden.

**Bemerkung 29:** Die Rechtsprechung geht dahin, dass die Vergütung vom Richter so festzulegen ist, «dass sie den erbrachten Leistungen entspricht und unter Berücksichtigung der Umstände objektiv verhältnismässig ist» (BGer 4A\_271/2013 vom 26.09.2013 E. 7.4). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts äusserst sich nicht dazu, im Verhältnis zu was die Vergütung «verhältnismässig» sein muss. Es ist indessen naheliegend, dass es (auch) auf die Selbstkosten des Auftragnehmers ankommt. Es ist daher zu empfehlen, in der Klageschrift auch dazu Ausführungen zu machen. Naheliegend wäre dabei die Offenlegung der Personalkosten der betreffenden Mitarbeiter – was aber arbeitsrechtlich problematisch ist. Insofern hat man sich hier mit dem Hinweis beholfen, dass man Ausführungen zu den Selbstkosten nötigenfalls noch in der Replik nachholen werde.

C. Zusammenfassung, Zins und Mehrwertsteuer

* 1. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin die folgenden Honorarzahlungen schuldet:

Ausstehendes Honorar gem. Architektenvertrag CHF XXX

Ausstehendes Honorar aus Zusatzarbeiten CHF XXX

Total CHF XXX

* 1. Die Klägerin hat betreffend das ausstehende Honorar gemäss Architektenvertrag am [Datum] Rechnung gestellt. Auf der Rechnung wurde vermerkt, dass dieser Saldo «innert 30 Tagen» zu zahlen sei. Diese Zahlungsfrist war auch durch die Übernahme der SIA-Ordnung 102 (2014) vereinbart: «Die Rechnungen des Beauftragten sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen» (Art. 1.4.1 SIA-Ordnung 102 [2014]). Das Ende der vereinbarten Zahlungsfrist gilt als Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, so dass eine Mahnung zur Inverzugsetzung nicht erforderlich war. Dennoch hat die Klägerin mit Schreiben vom [Datum] auch noch gemahnt. Dieses Schreiben ist spätestens zwei Tage später beim Beklagten eingegangen. Der Verzugszins läuft somit ab dem Tag nach dem letzten Tag der Zahlungsfrist, d.h. ab dem [Datum] oder, eventualiter, ab Zugang der Mahnung.

BO: Honorarrechnung vom [Datum] Beilage 24

BO: Schreiben (Mahnung) vom [Datum] der Klägerin an Herrn [Name] Beilage 25

BO: SIA-Ordnung 102 (2014) Beilage 3

Bemerkung 30: Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet oder ergibt sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Ein Verfalltagsgeschäft liegt vor, wenn die Parteien ein bestimmtes Datum für die Erfüllung vereinbart haben oder wenn sich zumindest der Fälligkeitszeitpunkt kalendermässig genau berechnen lässt (BGer 4A\_232/2011 vom 20.09.2011 E. 4.2).

Bemerkung 31: Die wohl herrschende Rechtslehre geht davon aus, dass bereits eine Rechnung mit dem Vermerk «Saldo netto zu bezahlen innert 30 Tagen» als Mahnung im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren ist (BK OR-Weber, Art. 102 N 68; BSK OR I-Wiegand Art. 102 N 9). Soweit ersichtlich wurde dies vom Bundesgericht bisher aber nicht beurteilt. Insofern kann es nicht schaden, nach Ablauf der Zahlungsfrist (nochmals) zu mahnen. Es ist zu beachten, dass die Mahnung eine empfangsbedürftige Erklärung ist, mithin dem Schuldner dergestalt zugehen muss, dass deren Kenntnisnahme nur noch von dessen Verhalten abhängig ist (BGer 4A\_11/2013 vom 16.05.2013 E. 5). Obwohl man sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass die Behauptung einer Mahnung an einem bestimmten Datum implizit auch die Behauptung des Zugangs dieser Mahnung beinhaltet, ist vorsichtshalber auch der Zugang der Mahnung zu substantiieren. Ein Beweismittel wurde hier dafür nicht genannt (weil der Beweis bei einer Zustellung per A-Post) schwer zu erbringen ist. Man hofft hier einfach darauf, dass die Gegenseite den Zugang in der Klageantwort nicht bestreiten wird.

* 1. Die Klägerin hat das Honorar aus Zusatzarbeiten am [Datum] in Rechnung gestellt. Auch auf dieser Rechnung war die Zahlungsfrist von 30 Tagen vermerkt – wie sie im Übrigen auch durch die Anwendbarkeit der SIA-Ordnung 102 (2014) vereinbart war. Diese Rechnung wurde vom Beklagten vorprozessual bestritten und daher nicht bezahlt. Die Klägerin hat mit Schreiben vom [Datum] zur Zahlung gemahnt. Dieses Schreiben ist spätestens zwei Tage später beim Beklagten eingegangen. Der Verzugszins läuft somit ab dem Tag nach dem letzten Tag der Zahlungsfrist, d.h. ab dem [Datum] oder, eventualiter, ab Zugang der Mahnung.

BO: Rechnung vom [Datum] der Klägerin an den Beklagten Beilage 26

**BO:** Mahnung vom [Datum] der Klägerin an den Beklagten **Beilage 27**

**BO:** SIA-Ordnung 102 (2014) **Beilage 3**

Bemerkung 32: Vgl. II. Klageschrift, Bemerkungen 30 und 31. Es wird hier implizit davon ausgegangen, dass die Zusatzarbeiten nicht im Rahmen eines separaten Vertrages erbracht wurden, sondern im Rahmen einer Ergänzung des bestehenden Vertrages. Weil man diesbezüglich vielleicht auch anders argumentieren könnte, ist die Tatsache, dass hier auch gemahnt wurde, als «Auffangsachverhalt» wichtig.

* 1. Die Klägerin ist mehrwertsteuerpflichtig. Zu den Vergütungen ist daher die Mehrwertsteuer zu addieren. Für die Mehrwertsteuer auf Anwaltskosten ist sie dagegen zum Vorsteuerabzug zugelassen, so dass auf den zuzusprechenden Parteikosten keine Mehrwertsteuer geschuldet ist.

BO: Kläger Parteibefragung

BO: Schriftliche Auskunft (Art. 190 ZPO) der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

im Doppel

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel